

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir generell und ohne dass im Einzelfall erneut deren Einbeziehung in das Vertragsverhältnis widersprochen wird nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das gilt auch für einseitige Regelungen in den Bedingungen des Käufers, für deren Regelungsgehalt unsere Geschäftsbedingungen keine wirksame Regelung vorsehen, soweit diese einseitigen Regelungen nicht einem Handelsbrauch oder der gesetzlichen Regelung entsprechen. Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine wirksamen Regelungen enthalten, sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos Lieferungen an diesen ausführen. Hierin liegt kein Anerkenntnis dieser Bedingungen.

(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB.

2. Angebot und Abschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Käufer sind schriftlich oder in Textform zu treffen. Im weiteren Verlauf dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „schriftlich“ auch die Textform. Soweit unsere Angestellten, die nicht allgemein vertretungsbefugt sind (Geschäftsführer, Prokuristen), Erklärungen abgeben, werden diese erst durch schriftliche Bestätigung eines Vertretungsberechtigten verbindlich.

(3) Eine Bestellung gilt als verbindlich, wenn innerhalb einer Frist von 5 Werktagen kein Widerspruch auf unsere Auftragsbestätigung erfolgt. Sollte nach Ablauf dieser Frist ein Widerspruch oder eine Stornierung des ganzen oder für Teile des Auftrages erfolgen, sind wir berechtigt Stornierungsgebühren in Höhe von bis zu 20% des Warenwertes zu erheben.

(4) Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler, die uns bei der Erstellung eines Angebotes oder einer Auftragsbestätigung unterlaufen, sind für uns nicht verbindlich.

3. Preise

(1) Wir berechnen die Preise nach unserer am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste, soweit nicht andere Preise schriftlich vereinbart sind. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager einschließlich Verladung und Verpackung, zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(2) Erhöhen unsere Zulieferer nach Abschluss des Vertrages mit unserem Käufer in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise ihren Preis, so sind wir berechtigt, auch von unserem Käufer eine entsprechende Erhöhung des vereinbarten Preises zu verlangen und damit die Preiserhöhung unseres Zulieferers weiterzugeben. Dies gilt nicht, wenn wir über unsere Lieferung und Leistung bereits eine Rechnung erstellt haben. Gleiches gilt für die Erhöhung von Gebühren aller Art, öffentlichen Abgaben, Steuern, Zöllen und Ähnlichem.

(3) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

4. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Zugang sofort und ohne Abzug fällig.

(2) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des Zahlungsziels, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen an einen Factor abzutreten. Zahlungen können in diesem Fall mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen. Zahlungen gelten ab dem Tag als geleistet, an dem wir oder der Factor über den Betrag frei verfügen können. Zahlungen des Käufers werden in jedem Fall nach § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.

(4) Wir bzw. der Factor führen periodisch Saldenbestätigungsaktionen bezüglich der offenen Forderungen beim Käufer durch. Wird dem mitgeteilten Saldo nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Schreibens schriftlich widersprochen, gilt der mitgeteilte Saldo als bestätigt.

(5) Nach Abschluss des kaufmännischen Mahnverfahrens sind wir bzw. der Factor berechtigt, den Vorgang an ein auf Forderungseinzug spezialisiertes Unternehmen zu übergeben. Der Käufer trägt in diesem Fall die für den Forderungseinzug üblichen Gebühren.

(6) Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur zu, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, aus dem sich unser Zahlungsanspruch ergibt.

5. Versand, Verpackungen, Gefahrübergang und Teillieferung

(1) Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Der Versand der Ware

erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Mit der Absendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Käufer über.

(2) Ist Abholung durch den Käufer vereinbart, müssen versandfertig gemeldete Waren sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder zu lagern und sofort zu berechnen.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und deren gesonderter Abrechnung in zumutbarem Umfang berechtigt.

(4) Die Entsorgung der Verpackung, sowie die daraus entstehenden Kosten und Verpflichtungen obliegen ausschließlich dem Käufer.

6. Lieferfristen und -termine, Leistungsbefreiung

(1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine haben nicht die Bedeutung eines Fixgeschäftes, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben.

(2) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der endgültigen und vollständigen Auftragsbestätigung. Sind zur Ausführung des Auftrages vom Käufer noch Sachen oder Unterlagen beizubringen (z. B. von ihm zu stellende Werkteile, Zeichnungen, behördliche Bescheinigungen oder dergleichen), so beginnt eine von uns zugesagte Lieferfrist erst mit dem Tage, an dem alle vom Käufer beizubringenden Teile bzw. Unterlagen bei uns eingegangen sind. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn die Ware von uns rechtzeitig zum Versand gegeben ist oder, falls ab Werk/Lager zu liefern ist, dort von uns versandbereit gehalten wird. Für eine von uns nicht zu vertretende Verzögerung der Beförderung stehen wir nicht ein.

(3) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung der Belieferung ist von uns verschuldet.

(4) Von uns nicht zu vertretende Umstände, alle Fälle höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Betriebsstörungen) sowie Störungen oder Einschränkungen bei einem oder mehreren Vorlieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Käufer kann sodann vom Vertrag zurücktreten, wenn unsererseits nach entsprechender Aufforderung des Käufers nicht unverzüglich erklärt wird, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen. Schadensersatzansprüche wegen

Verzuges oder statt der Leistung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Bei Bestellungen, deren Erfüllung aus mehreren Einzellieferungen besteht, ist die Nichterfüllung, die mangelhafte oder die verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen der Bestellung. Reichen infolge Lieferstörungen der vorstehend aufgeführten Art die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen nicht zur Lieferung sämtlicher bestellter Mengen aus, so sind wir berechtigt, unter Wegfall einer weitergehenden Lieferverpflichtung jeweils Kürzungen bei den zu liefernden Mengen vorzunehmen.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Die Vorbehaltsware dient in diesem Fall der Sicherung unserer Ansprüche aus dem Kontokorrent.

(2) Die Vorbehaltsware ist getrennt vom Eigentum des Käufers und Dritter aufzubewahren, ordnungsgemäß zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Ein Schadensfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Käufer die Vorbehaltsware versichert hat, werden uns Forderungen aus dem Versicherungsvertrag hiermit bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung abgetreten.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu üblichen Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern.

(4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unent-

geltlich für uns.

(5) Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft worden ist. Trifft der Käufer mit seinem Abnehmer eine Kontokorrentvereinbarung, die die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware in einer Kontokorrentforderung aufgehen lässt, so gilt die Forderung, die zugunsten des Käufers aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, in Höhe unserer Forderung als an uns abgetreten. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen hin hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und Miteigentumsanteile sowie über die gemäß Abs. (5) an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen und uns Zutritt zu seinen Lagern zwecks Besichtigung und Abtransport der Vorbehaltsware zu gewähren.

(7) Gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug, die 10 % unserer Forderungen erreichen, sind wir berechtigt, die Verarbeitung, Weiterveräußerung und Wegschaffung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und diese zurückzunehmen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag. Ebenso sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen. Für diesen Fall ist der Käufer unverzüglich verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung der Forderungen an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben bekannt zu geben sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Nettowert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wird die vertragliche Beschaffenheit der Ware durch unsere Produktbeschreibungen festgelegt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter sind in diesem Zusammenhang unerheblich. Die in unseren Prospekten, Garantien zugunsten Dritter, Katalogen, Rundschreiben und Anzeigen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten,

Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Angebot bestätigt werden. Sie gelten ferner nur dann als Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

(2) Wir sind berechtigt, unsere Produkte ohne Anzeige an den Käufer technisch und optisch zu ändern, solange die wert- und funktionsbestimmenden Eigenschaften angemessen beibehalten werden und ein entgegenstehender Wille des Käufers für uns nicht erkennbar ist.

(3) Der Käufer hat die angelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Fehlmengen, Transportschäden oder offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns über etwaige Feststellungen dieser Art unverzüglich nach Erhalt der Ware zu informieren. Festgestellte Beschädigungen oder Fehlmengen hat sich der Käufer beim Empfang der Ware durch den Frachtführer oder seinen Beauftragten bescheinigen zu lassen. Bei verborgenen Mängeln muss die Mängelrüge unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist, schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Verletzt der Käufer schuldhaft seine Untersuchungs- oder Anzeigepflicht, so entfällt allein deswegen für uns jegliche Haftung aus solchen Beanstandungen, es sei denn, auf unserer Seite sei ein für den Schaden ursächliches grobes Verschulden oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

(4) Eine Mängelrüge hat folgende Daten zu enthalten: Datum und Nummer unserer Auftragsbestätigung, des Lieferscheins oder der Rechnung, Fabrikations-, Kommissions- oder Seriennummer der beanstandeten Ware, Beschreibung der einzelnen Mängel.

(5) Der Käufer ist verpflichtet, angelieferte Waren auch bei Feststellung offensichtlicher Mängel, Transportschäden oder Unvollständigkeit der Lieferung zunächst in Empfang zu nehmen, es sei denn, wir hätten uns mit einer sofortigen Rücksendung einverstanden erklärt. Gibt uns der Käufer keine Gelegenheit, den Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen, entfallen alle Mängelansprüche. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

(6) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Die Wahl der Nacherfüllungsart obliegt uns, soweit der Käufer kein berechtigtes Interesse an einer bestimmten Art der Nacherfüllung hat. Hinsichtlich der Solarmodule besteht ausschließlich ein Recht auf Nachlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Käufer die Wahl zwischen Minderung des Kaufpreises und Rücktritt vom Kaufvertrag. Bei geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Wählt der Käufer den Rücktritt, ist daneben ein weiterer Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch

ausgeschlossen. Sofern uns keine Arglist vorzuwerfen ist, ist ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung begrenzt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware.

(7) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, falsche Lagerung oder nachlässige Behandlung der Ware zurückgehen. Wird der Liefergegenstand trotz eines Mangels weiterbenutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind.

(8) Sofern der Käufer die Ware veräußert hat und eine Mängelrüge durch seinen Kunden erhoben wird, stellen wir den Käufer insoweit von seinen Gewährleistungsaufwendungen frei, als nach Gesetz und diesen Bedingungen Ansprüche gegen uns bestehen. Insbesondere stellen wir Zug um Zug gegen Rücklieferung der beanstandeten Ware Ersatzware für die Nacherfüllung zur Verfügung. Betrifft die Mängelrüge Ware unserer Zulieferer, so ist deren Kundendienst vorrangig einzuschalten. Unsere Rechte und Pflichten werden jedoch durch Erklärungen unserer Zulieferer nicht berührt. Wir behalten uns vor, den über den Ersatz der Ware hinausgehenden und von uns zu ersetzenden Gewährleistungsaufwand des Käufers durch eine angemessene Pauschale vorab abzugelten. Der Eintritt eines Gewährleistungsfalles bei einem Kunden des Käufers ist uns durch schriftliche Bestätigung des Kunden unter genauer Bezeichnung der mangelhaften Ware nachzuweisen, anderenfalls entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche gegen uns.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

(1) Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aus einer Garantie oder wegen Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

(2) Unsere Gewährleistung und Haftung entfällt, wenn unsere Ware durch den Käufer oder Dritte verändert worden ist, sofern uns der Käufer nicht nachweist, dass die Veränderung keinen Einfluss auf den Schadenseintritt hat.

(3) Gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Gefahrübergang auf den Käufer. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die auf Mängeln unserer Ware beruhen und gem. Abs. (1) der Höhe nach begrenzt sind. Im Übrigen verjähren gegen uns gerichtete Ansprüche spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferung ab Lager der Standort des jeweiligen Lagers.

(2) Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Prenzlau. Wir bzw. ein von uns eingeschalteter Factor sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem allgemeinen Gerichtsstand des Factors zu verklagen.

(3) Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Datenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten der Vertragspartner von uns gemäß den Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert werden. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz bei der aleo solar GmbH entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung – <https://www.aleo-solar.de/Datenschutz>